

Detailerläuterungen zur beantragten Statutenänderung (Art. 2) LBB

Erläuterungen zum Traktandum 7: Genehmigung der Anpassung des Zweckartikels (Art. 2) der Statuten

Die Bergbahnen Adelboden AG (BAAG), die Genossenschaft Lenk Bergbahnen (LBB) und die Bergbahnen Adelboden-Lenk AG (BAL AG) planen in den nächsten fünf Jahren Investitionen von rund 80 Mio. CHF in Bahnen, Berghäuser, Pistenfahrzeuge, Beschneiungsanlagen sowie in das Gästeangebot und -erlebnis. Da dieser Betrag nicht aus eigener Kraft finanziert werden kann, sind die BAAG, LBB und BAL AG auf die Unterstützung starker Bankenpartner angewiesen.

Die Infrastrukturanlagen wie Bahnen und Berghäuser gehören nicht der BAL AG selbst, sondern ihren Muttergesellschaften, der Bergbahnen Adelboden AG (BAAG) und der Genossenschaft Lenk Bergbahnen (LBB). Die für die Ausrichtung der definierten Mietentschädigungen notwendigen Einnahmen erwirtschaftet jedoch die BAL AG. Da also nicht die Eigentümerinnen, sondern ihre Tochtergesellschaft die Erträge erzielt, verlangen die Banken, zwecks Finanzierung der Infrastrukturinvestitionen, Sicherheiten von der BAL AG. Im Gegenzug soll auch die BAL AG die Sicherheit haben, dass sie im Notfall von ihren Muttergesellschaften BAAG und LBB unterstützt wird. Zudem soll die Liquidität zwischen BAAG, LBB und BAL AG optimal bewirtschaftet werden, damit möglichst wenig Fremdkapitalzinsen anfallen. Daraus werden sich aller Voraussicht nach Darlehensverhältnisse zwischen der BAAG und BAL AG sowie der LBB und BAL AG ergeben.

All diese gegenseitigen Garantien und Absicherungen sind jedoch nur möglich, wenn sie ausdrücklich im Zweckartikel (Art. 2) der Statuten der LBB festgehalten sind. Nur so sind die Organe der Gesellschaften rechtlich befugt, diese Handlungen vorzunehmen. Eine solche Formulierung in den Statuten entspricht gängiger Praxis bei ähnlichen Firmenkonstrukten wie jene der BAL AG-Gruppe. Die gleichen Anpassungen werden ebenfalls in den Statuten der BAAG und der BAL AG aufgenommen.

Gegenüberstellung des Zweckartikels (Art. 2) der Statuten LBB

Abschnitt 1, Art. 2 – Zweck

Aktuelle Fassung vom 6. Mai 2023

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung, die Verwaltung und die Vermietung von touristischen Infrastrukturanlagen, das Führen von Nebenbetrieben und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und alle damit verbundenen Investitionsgeschäfte sowie das Halten und Verwalten von immateriellen Gütern. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Entwurf neue Fassung Art. 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung, die Verwaltung und die Vermietung von touristischen Infrastrukturanlagen, das Führen von Nebenbetrieben und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und alle damit verbundenen Investitionsgeschäfte sowie das Halten und Verwalten von immateriellen Gütern. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Genossenschaft ist Teil einer Gruppe und kann bei der Verfolgung ihres Genossenschaftszwecks die Interessen der Gruppe berücksichtigen. Insbesondere kann die Genossenschaft Darlehen oder andere direkte oder indirekte Finanzierungen, auch im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen, an direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften und Dritte gewähren. Zur Absicherung der eingegangenen Verpflichtungen durch direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften kann die Genossenschaft Garantien oder Bürgschaften jeglicher Art, einschliesslich Pfandrechte an den Vermögenswerten der Genossenschaft, oder andere Sicherheiten gewähren.

Der Wortlaut des Entwurfs der vollständigen Statuten ist ab dem 31. Oktober 2025 online unter www.betelberg.ch/ueber-uns/jahresberichte aufgeschaltet.